

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 61 Abs. 2, 64 Abs. 1 ArbGG
Leitsätze:

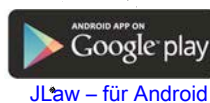
Ist die Streitwertformel des Urteils des Arbeitsgerichts nicht eindeutig (200 bis 300 DM), kann sie aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Urteils ausgelegt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 508/54
Urteil des BAG vom 10. März 1955

LAG Hamm i.W.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 508/54
4 Sa 379/54 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. März 1955
gez. Mißler,
Angestellter
des Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

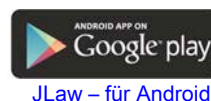
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung vom 10. März 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Müller sowie
der Bundesrichter Denecke und Dr. Simons und
der Bundesarbeitsrichter Fritz Willems und
Dr. Ludwig Losacker für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Ur-
teil der 4. Kammer des Landesarbeitsge-
richtes Hamm vom 8. Oktober 1954 - Az.:
4 Sa 379/54 - wird auf seine Kosten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand.

Der Kläger fordert von dem Beklagten 298.38 DM Schadensersatz, weil dieser ihm eine im Zusammenhang mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses versprochene Wohnung nicht fristgemäß zur Verfügung gestellt habe.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger 143.28 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 200 - 300.- DM festgesetzt. Bei der Zustellung des Urteils erfolgte eine Rechtsmittelbelehrung dahin, daß gegen das Urteil die Berufung zulässig sei.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Revision die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

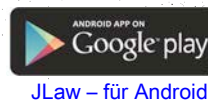
Der Ansicht des Berufungsgerichts ist zuzustimmen, daß die Formel der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Urteils ausgelegt werden müsse, nachdem ihr nicht mit Sicherheit entnommen werden könne, welcher Streitwert bei den in der Formel angegebenen äußersten Beträgen eigentlich gemeint sei.

Die Festsetzung des Streitwertes im Urteilstenor ist zweifellos nicht eindeutig, die Höhe des Streitwertes kann jedoch ohne weiteres aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils entnommen werden. Wenn das Reichsarbeitsgericht und ihm folgend das Schrifttum angenommen haben, ein Zurückgreifen auf die Parteianträge im Tatbestand und auf Entscheidungsgründe sei nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zulässig, wenn der Urteilstenor den Streitwert selbst nicht oder nicht ohne weiteres erkennen lasse (RAG ARS 4, 309; 5, 185; 41, 174; Dersch - Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 61 Anm. 35; Gerstel, Anm. zu RAG ARS 4, 311; Dietz - Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 61 Anm. 20), so liegt dem der Gedanke zu Grunde, daß im Augenblick des Ergehens des Urteils bereits völlige Klarheit über seine Anfechtbarkeit bestehen müsse. Dieser Grundsatz kommt aber auch zur Geltung, wenn eine unklare Streitwertfestsetzung ihre Klarstellung eindeutig aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen erfährt. In diesem Falle muß sogar auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe zurückgegriffen werden, auf die die unklare Streitwertformel wegen ihrer näheren Bestimmung gleichsam selbst hinweist. Man wird auch nicht annehmen können, daß das Arbeitsgericht mit der Streitwertfestsetzung im Urteilstenor selbst den Streitwert auf jeden Fall auf 300.- DM festgesetzt habe, so daß eine Bindung hieran eingetreten sei. Damit würde verkannt, daß diese Streitwertfestsetzung eben nicht genau ist, deswegen näher bestimmbar bleibt und ihre nähere Bestimmung auch aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Urteils erfährt. Die Streitwertformel enthält eine offen gebliebene Lücke, die sich aber sofort aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen schließen läßt und schließt. Diese Auffassung läuft nicht auf eine unzulässige Abänderung des Streitwertes durch die höheren Instanzen hinaus. Die unklare Festsetzung in der Streitwertformel wird unmittelbar in der dargelegten Art und Weise im Urteil selbst klargestellt.

Bei diesen Umständen ist nicht darauf einzugehen, was das Arbeitsgericht zu der Art seiner Streitwertfestsetzung in der Urteilsformel bewogen haben könne, zumal hierzu Anhaltspunkte fehlen.

Die dem erstinstanzlichen Urteil beigegebene irrtümliche Rechtsmittelbelehrung, daß die Berufung zulässig sei, ist ohne Bedeutung (RAG ARS 21, 11; Dersch - Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 64 Anm. 25; Dietz - Nikisch, § 64 Anm. 23). Die Belehrung ist kein Bestandteil des Urteils



- 4 -

das doch aus sich heraus über die Berufungsfähigkeit Aufschluß geben soll. Sie ist, auch wenn sie auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile vermerkt werden soll, in jedem Fall erkennbar gegenüber dem Urteil ein Besonderes.

Da danach das Berufungsgericht mit Recht einen Streitwert von 298.38 DM angenommen und, weil die Berufungssumme von 300.- DM nicht erreicht ist (§ 64 Abs. 1 ArbGG), deshalb die im übrigen auch nicht zugelassene Berufung als unzulässig verworfen hat, mußte der Revision ein Erfolg versagt bleiben.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Willems

Dr. Losacker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)